

# RS Vwgh 2008/2/20 2006/15/0351

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2008

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §24 Abs5;

EStG 1988 §24 Abs5;

### Rechtssatz

Der Wortlaut des § 24 Abs 5 EStG 1988 unterscheidet sich von jenem der entsprechenden Bestimmung des EStG 1972 nur dahingehend, dass er ausdrücklich die Ermäßigung der Einkommensteuer auf das "Ausmaß der sonst entstehenden Doppelbelastung der stillen Reserven" beschränkt. Das in den hg Erkenntnissen vom 8. April 1987, 84/13/0282, VwSlg 6208 F/1987, und vom 25. März 1992, 90/13/0191, zur Vorgängerbestimmung (§ 24 Abs 5 EStG 1972) gewonnene Interpretationsergebnis, wonach die Einkommensteuer aus einer Betriebsveräußerung nur im Ausmaß jener Erbschaftssteuer ermäßigt werden kann, die auf die stillen Reserven entfällt, welche bei der dem unentgeltlichen Erwerb nachfolgenden Betriebsveräußerung erfasst werden, entspricht damit schon dem Wortlaut des § 24 Abs 5 EStG 1988.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150351.X02

### Im RIS seit

19.03.2008

### Zuletzt aktualisiert am

12.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)